ARBEITSVERTRAG



zwischen
- Arbeitnehmer/in (nachfolgend Arbeitnehmer genannt)

- Arbeitgeber -

Markus Haas Friedrich-Dürr-Str. 21 76706 Dettenheim SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG Ernst-Blickle-Str. 42 76646 Bruchsal

1. Befristete Einstellung, Beginn, Art und Ort der Tätigkeit

Markus Haas wird zum 15.10.2018 als 'Software-Entwickler' innerhalb der Hauptabteilung Entwicklung Elektronik (EEL) für den Technologiekreis Funktionale Sicherheit (EET-FS) mit erster Tätigkeitsstätte Bruchsal befristet bis 30.09.2020 eingestellt. Die Befristung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Das Arbeitsverhältnis wird mit dem Tag der Arbeitsaufnahme wirksam.

Dieser Vertrag ist nur dann gültig, wenn die beigefügte **Verpflichtungserklärung** von dem Arbeitnehmer unterzeichnet zurückgeleitet wurde.

Für das Unterstellungsverhältnis gilt das jeweils geltende Organigramm. Änderungen der organisatorischen Struktur durch den Arbeitgeber sind jederzeit möglich.

2. Geltung von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Organisationsanweisungen

Zum Zweck der Gleichstellung tarifgebundener und nicht tarifgebundener Arbeitnehmer finden auf das Arbeitsverhältnis die für den Arbeitgeber räumlich und fachlich geltenden, mit der IG Metall vereinbarten Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Dies gilt ebenso für die SEW-Ergänzungstarifverträge.

Dies gilt nur, soweit und solange der Arbeitgeber an diese Tarifverträge nach § 3 Abs. 1 TVG gebunden ist.

Einzelvertragliche Rechte können durch Betriebsvereinbarung abgelöst oder geändert werden.

Bereits abgeschlossene oder künftig noch abzuschließende Betriebsvereinbarungen und Organisations-Anweisungen werden als Grundlage der betrieblichen Ordnung und Zusammenarbeit anerkannt, auch wenn die Regelungen dieses Arbeitsvertrages im Einzelfall günstiger sind.

Die Texte können bei den betrieblichen Vorgesetzten und im Personalbereich eingesehen werden.

3. Probezeit

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird keine Probezeit vereinbart.

www.sew-eurodrive.de

sew@sew-eurodrive.de

Dr. Hans Krattenmacher, Johann Soder, Dr. Jürgen Zanghellini

Seite 2 von 6 zum Arbeitsvertrag mit Markus Haas



4. Arbeitszeit

Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (IRWAZ) entspricht der tariflichen Regelarbeitszeit (derzeit 35,0 Stunden). Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit richten sich nach den jeweiligen betrieblichen Bestimmungen. Wird die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (IRWAZ) geändert, ändert sich die Zusammensetzung des Bruttoentgelts entsprechend.

Zur Mehrarbeit erklärt sich der Arbeitnehmer bereit.

5. Entgelt

Der Arbeitnehmer erhält ein Bruttomonatsentgelt nach Entgeltgruppe 11 in Höhe von

4.196,50 €.

Da die Zielentgeltgruppe noch nicht erreicht ist, erfolgt die Hinführung auf die Zielentgeltgruppe gemäß dem SEW-Entwicklungssystem Vergütung.

Das Leistungsentgelt richtet sich nach der Leistungsentgeltmethode 'Beurteilung'. Der Arbeitnehmer erhält nach sechs Monaten ein individuelles Leistungsentgelt aufgrund einer individuellen Leistungsbeurteilung.

Die Auszahlung erfolgt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen am Monatsende.

Die Entgeltregelung ist vertraulich zu behandeln.

Der Arbeitnehmer hat die Entgeltabrechnung und -zahlung unverzüglich zu überprüfen sowie zu viel gezahlte Bezüge anzuzeigen und zurückzuzahlen. Der Arbeitnehmer kann sich auf den Einwand der Entreicherung nicht berufen, wenn er die Überzahlung erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder wenn die Überzahlung auf Umständen beruht, die er zu vertreten hat.

6. Zusatzleistungen

Der Urlaub setzt sich aus dem gesetzlichen und dem tariflichen Urlaubsanspruch zusammen. Zuerst wird der gesetzliche Mindesturlaub und dann der tarifliche Urlaub gewährt.

Der Arbeitgeber behält sich vor, den Urlaubsanspruch, den der Arbeitnehmer über den gesetzlichen Mindesturlaubsanteil hinaus erhält, nach Ablauf des Übertragungszeitraums verfallen zu lassen, wenn dieser Teil des Urlaubs im Übertragungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.

Die zusätzliche Urlaubsvergütung entspricht den tariflichen Bestimmungen. Die Auszahlung der zusätzlichen Urlaubsvergütung erfolgt in einer Summe mit der Juni-Abrechnung.

Die tarifliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) wird in Höhe und Modalität der jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelung gewährt und bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis im November ausgezahlt.

Der Arbeitgeber gewährt eine Erfolgsbeteiligung auf Basis der Betriebsvereinbarung 2/2015.

Der Arbeitgeber gewährt eine betriebliche Altersversorgung auf Basis der Betriebsvereinbarung 05/2011. Der Arbeitnehmer wird entsprechend deren Regelungen ab dem Datum seines Eintritts in diese Altersversorgung aufgenommen.

Der Arbeitgeber gewährt nach Ablauf von sechs Monaten altersvorsorgewirksame Leistungen in Höhe von 26,59 € (Basis Vollzeitbeschäftigung) monatlich im Rahmen des Tarifvertrages über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) sofern eine schriftliche Information über Anlageart und Anlageinstitut vorliegt.

Seite 3 von 6 zum Arbeitsvertrag mit Markus Haas



7. Widerrufbarkeit, Anrechenbarkeit und Freiwilligkeit von Entgeltbestandteilen

Tariflich nicht geschuldete Entgeltbestandteile, die zusätzlich zum monatlich laufenden tariflichen Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Gründe im Verhalten oder in der Person des Beschäftigten) jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers erfolgen.

Auf diese Leistungen sind ferner tariflich festgelegte Entgelterhöhungen - unabhängig von Grund und Art sowie Erhöhungen des Tarifentgelts durch andere tarifliche Veränderungen (z.B. höhere Entgeltgruppe) ganz oder teilweise anrechenbar. Bei rückwirkenden Tariferhöhungen oder Tarifänderungen kann die Anrechnung auch rückwirkend erfolgen.

Auf tariflich nicht geschuldete Entgeltbestandteile, die dem Arbeitnehmer aus einem bestimmten Grund, z.B. wegen besonderer Arbeitsbedingungen, gewährt werden, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr, wenn der Grund für die Gewährung dieser Entgeltbestandteile entfällt.

Bei weder vertraglich noch tariflich geschuldeten Gratifikationen, Prämien und anderen Einmalzahlungen des Arbeitgebers, die nicht Bestandteil des laufenden monatlichen Arbeitsentgelts sind, handelt es sich um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht.

Bei betrieblichen Sonderleistungen des Arbeitgebers oder sonstigen Vergünstigungen, die aus sozialen Gründen gewährt werden, handelt es sich ebenfalls um freiwillige Leistungen, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht.

8. Aufwandsentschädigungen

Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der jeweils gültigen Reiserichtlinie gewährt. Sollte für Auswärtstätigkeiten ein Privatfahrzeug benutzt werden, sind mit der Zahlung des Kilometergeldes sämtliche mit dem Fahrzeugeinsatz verbundenen Kosten und Risiken abgedeckt.

9. Arbeitsverhinderung/Arbeitsunfähigkeit

Jede Arbeitsverhinderung ist, sobald sie dem Arbeitnehmer bekannt ist, dem Arbeitgeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer sowie ggf. der Adresse eines vom Wohnsitz abweichenden Aufenthaltsortes unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Gleiches gilt, wenn sich die Arbeitsverhinderung verlängert.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer außerdem auch die hierfür geltenden besonderen gesetzlichen und tariflichen Mitteilungs- und Nachweispflichten zu erfüllen. Auch hier ist der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer (Entschuldigungspflicht). Spätestens am vierten Tag der Abwesenheit muss dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorliegen (Nachweispflicht). Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Abwesenheit unter drei Tagen behält sich der Arbeitgeber vor.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so hat der Arbeitnehmer unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und auch nach Ablauf des Zeitraums der Entgeltfortzahlung – unverzüglich sowohl die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen als auch eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

www.sew-eurodrive.de

sew@sew-eurodrive.de

Seite 4 von 6 zum Arbeitsvertrag mit Markus Haas



Solange der Arbeitnehmer seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachkommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Fortzahlung des Entgeltes zu verweigern.

10. Ärztliche Untersuchung

Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Einstellungsuntersuchung aufgrund eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers insbesondere bei gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und/oder betrieblichen Vorgaben -) bezüglich der medizinischen Eignung für die vertraglich festgelegte Tätigkeit, die dem Arbeitgeber vor Arbeitsaufnahme vorliegen muss

Bei einer arbeitsmedizinisch relevanten Veränderung der Tätigkeit erfolgt eine Versetzung (Änderung der oder des Arbeitsplatzes) unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Untersuchung aufgrund eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers insbesondere bei gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und/oder betrieblichen Vorgaben) bezüglich der medizinischen Eignung für die vertraglich festgelegte Tätigkeit.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber über die Ergebnisse der Untersuchung zu unterrichten, soweit sie die Frage der gesundheitlichen Eignung des Arbeitnehmers für die ihm obliegenden Tätigkeiten betreffen.

Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet, den behandelnden Arzt insoweit von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit es die Frage der gesundheitlichen Eignung des Arbeitnehmers für die ihm obliegenden Tätigkeiten betrifft.

Dem Arbeitnehmer wird die Teilnahme an einer "arbeitsmedizinischen Beratung" in der betriebsärztlichen Abteilung zu Beginn der Tätigkeit angeboten (Beratungsgespräch).

Falls aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des betreffenden Arbeitsplatzes eine Pflichtvorsorge oder eine Angebotsvorsorge gem. ArbMedVV durchzuführen ist, ist der Arbeitnehmer aufgefordert daran teilzunehmen. Im Fall der Angebotsvorsorge kann der Arbeitnehmer dieses Angebot ablehnen.

11. Beendigung, Freistellung und Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet aufgrund der Befristung zum 30.09.2020, ohne dass es einer Kündigung des Arbeitgebers bedarf.

Während der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Nach Beendigung der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Arbeitgeber weist darauf hin, dass der Arbeitnehmer nach § 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet ist, sich möglichst frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Bundesagentur für Arbeit persönlich arbeitssuchend zu melden, dies spätestens drei Monate vor Ablauf des vertraglich vorgesehenen Fristablaufs. Meldet sich der Arbeitnehmer nicht rechtzeitig, kann der Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld gemindert werden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Eintritt einer Sperrfrist führen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz selbst aktiv werden muss.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer ab Ausspruch der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bei Beendigung aus sonstigen Gründen bis zum Beendigungszeitpunkt und gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Kündigung ganz oder teilweise, widerruflich oder unwiderruflich, unter der Beachtung der jeweils aktuellen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, von der Arbeitsleistung unter Anrechnung eines

Postadresse / Postal address

Seite 5 von 6 zum Arbeitsvertrag mit Markus Haas



etwa noch bestehenden Resturlaubsanspruches freizustellen. Vergütungsansprüche bleiben dem Arbeitnehmer während der Freistellung erhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges gemäß § 615 BGB erfüllt sind.

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens ebenfalls ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeitnehmer der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über eine Rente auf Dauer wegen voller Erwerbsminderung zugeht, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers mit verringerter Arbeitszeit oder auf einem anderen geeigneten freien Arbeitsplatz - auch mit verringerter Arbeitszeit - nicht möglich ist.

Das Arbeitsverhältnis ruht während des Bezugs von Arbeitslosengeld sowie ab dem Zeitpunkt, in dem dem Arbeitnehmer der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über eine Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung zugeht, wenn eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers mit verringerter Arbeitszeit oder auf einem anderen geeigneten freien Arbeitsplatz - auch mit verringerter Arbeitszeit - nicht möglich ist.

Die vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht zur ordentlichen Kündigung.

Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber unverzüglich über den Zugang eines Rentenbescheides oder den Bezug von Arbeitslosengeld zu unterrichten.

12. Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer versichert, dass die von ihm im Bewerbungsverfahren angegebenen Daten und Dokumente korrekt und vollständig sind.

Der Arbeitnehmer versichert, zu keinem vorherigen Zeitraum beim Arbeitgeber beschäftigt gewesen zu sein.

Die Arbeitspapiere sind bei Arbeitsaufnahme unaufgefordert dem Arbeitgeber auszuhändigen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, durch private Unfälle entstandene Arbeitsunfähigkeitszeiten dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, da in diesen Fällen u. U. ein Regressanspruch des Arbeitgebers gegenüber Dritten (Unfallverursacher) besteht.

Sobald dem Arbeitnehmer die Studienabschlussurkunde (Masterstudium) vorliegt, ist dieser verpflichtet, diese unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen.

Änderungen persönlicher Daten, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind, sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Anschrift und des Familienstandes, die Beantragung oder die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft

Der Arbeitnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels EDV einverstanden (Bezug § 28 BDSG).

13. Abtretungen und Verpfändungen

Abtretungen oder Verpfändungen von Entgeltansprüchen an Dritte sind nicht gestattet und werden von dem Arbeitgeber nicht anerkannt.

14. Nebentätigkeit

Solange das Arbeitsverhältnis besteht, ist jede Wettbewerbstätigkeit untersagt.

Telefon 07251 75-0

Telefax 07251 75-1970

Seite 6 von 6 zum Arbeitsvertrag mit Markus Haas



Im Übrigen dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers ausgeübt werden. Der Arbeitgeber kann die Zustimmung nur verweigern oder widerrufen, wenn durch die Nebentätigkeit die vertraglich geschuldeten Leistungen des Beschäftigten oder sonstige Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden können.

Im Interessenbereich des Arbeitgebers dürfen Privatgeschäfte nicht vorgenommen werden.

15. Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Der Arbeitgeber behält sich das Recht einer zumutbaren Versetzung im Rahmen billigen Ermessens innerhalb des Betriebes bzw. der Unternehmensgruppe vor, sofern dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen notwendig sein sollte. Damit kann auch eine Änderung der Bezüge/des Entlohnungsgrundsatzes und der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (IRWAZ) verbunden sein.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Durch die bloße mehrfache Gewährung von Leistungen, auf die weder ein individualvertraglicher noch ein kollektivrechtlicher (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) Anspruch besteht, kann ein Anspruch auf künftige Gewährung dieser Leistung nicht begründet werden.

In Bezug auf alle Regelungen in diesem Arbeitsvertrag gilt der Vorrang von Individualabreden i.S.v. § 305b BGB.

16. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb der tarifvertraglichen Fristen geltend zu machen. Die Ausschlussfristen richten sich derzeit nach §18 MTV.

Bruchsal, 09.07.2018

PDA/Lie

DRIVE GmbH & Op KG

Zanghellini

Datum:

Arbeitnehmer

Markus Haas

Dr

Verpflichtungserklärung (2-fach)

Postadresse / Postal address

76642 Bruchsal · Germany

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG

ENTGELTABRECHNUNG





SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG Ernst-Blickle-Str. 42, 76646 Bruchsal

persönlich / vertraulich

000882

Herrn Markus Haas Friedrich-Dürr-Str. 21 76706 Dettenheim

		23.11.2018	Seite 1 / 1		
Persönliche / Or	ganisatorische D	aten			
Personalnummer	Kostenstelle	Tarifgruppe/-stufe	Wochenarbeitszeit		
17119	15630220	EG11	35,00		
Geburtsdatum	Eintritt	Austritt	Steuer IdNr		
29.09.1986	15.10.2018	and the Roy	82169340475		
Steuerklasse	Faktor	Kinderfreibeträge	Konfession AN/EG		
1		0,0	EV /		
Freibetrag Jahr/Monat		Hinzurechnungsbetrag (Jahr/Monat)			
/			/		
Basistarif PKV	DEÜV-Schlüssel	Steuertage	SV-Tage		
0,00	1111	30,00	30,00		
KV-Prozentsatz	RV-Prozentsatz	AV-Prozentsatz	PV-Prozentsatz		
7,30 + 1,00 %	9,30 %	1,50 %	1,5250 %		
Krankenkasse		RV-Nummer			
AOK Mittlerer Oberrhein		24290986H023			
Gleitzone	PV-Beitragszuschlag	Mehrfachbeschäft.			
	ja				
Urlaubsdaten	Anspruch	abgetragen	Rest		
Urlaub 2018	8,00	0,00	8,00		
Urlaub 2019	30,00	0,00	30,00		

					Betrag	Jahreswert
Bezüge: ERA-Grundentgelt	Kenn. LSG	Anzahl	Betrag/E.	Zusatz	4.196,50	
Bruttoentgelt: Gesamtbrutto Steuerbrutto SV-Brutto KV/PV SV-Brutto RV SV-Brutto AV		Lfd. Bez. 4.196,50 4.196,50 4.196,50 4.196,50	Ein. Bez.	Summe 4.196,50 4.196,50 4.196,50 4.196,50	4.196,50	6.568,43 6.568,43 6.568,43 6.568,43
Gesetzliche Abzüge: Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer Krankenversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Pflegeversicherung		Lfd. Bez. 756,75- 41,62- 60,54- 348,31- 390,27- 62,95- 64,00-	Ein. Bez.	-	756,75- 41,62- 60,54- 348,31- 390,27- 62,95- 64,00-	1.183,62 65,08 94,54 545,18 610,86 98,53
Netto: Gesetzliches Netto					2.472,06	
Zahlungen: Überweisung Bankverbindung: BLZ: 2004 IBAN: DE8	1133 comdirect ba 32004113306947	ank, Kto: 69475 52700	527		2.472,06	EUR